

RS OGH 2004/10/11 16Ok11/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2004

Norm

KartG 1988 §38

UrhG 85

UWG §25

Rechtssatz

§ 38 KartG 1988 ist dem § 85 UrhG nachgebildet. Bei der Beurteilung des berechtigten Interesses sind neben § 85 UrhG auch die zu § 25 UWG entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Die Bestimmung von Umfang und Art der Veröffentlichung ist - ebenso wie im Lauterkeitsrecht - eine Ermessensentscheidung im Einzelfall, die sich am Aufklärungsinteresse der angesprochenen Verkehrskreise zu orientieren hat. Eine vollständige Gewähr dafür, dass jeder Einzelne, der vom Gesetzesverstoß erfahren hat, darüber aufgeklärt wird, besteht aber nicht.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 11/04

Entscheidungstext OGH 11.10.2004 16 Ok 11/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119534

Dokumentnummer

JJR_20041011_OGH0002_0160OK00011_0400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at